

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 44/10 B

L 3 AL 44/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 19/08 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zur erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 20.5.2010 nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer wirft zwar zu § 147 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eine konkrete Frage auf: "Kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. § 147 Abs. 2 SGB III im Wege der Präklusion durch Zeitablauf entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 147 Abs. 2 SGB III erlöschen?". Die Beschwerdebegründung zeigt indes weder den Klärungsbedarf noch die Klärungsfähigkeit dieser Frage hinreichend auf. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme eines Erlöschens wirklich im Gegensatz zum "eindeutigen Wortlaut" des § 147 Abs 2 SGB III steht und ob sich die Antwort auf die Fragestellung nicht vielmehr bereits dem Gesetzeswortlaut entnehmen lässt. Jedenfalls setzt sich die Beschwerdebegründung nicht mit der - teilweise bereits vom LSG zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 147 Abs 2 SGB III auseinander (vgl ua BSGE 91, 226 = SozR 4-4300 § 147 Nr 2; BSGE 95, 1 = SozR 4-4300 § 147 Nr 4, jeweils mwN). Die erforderliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG leistet die Beschwerdebegründung auch nicht dadurch, dass sie vorträgt, der Rechtsprechung keine Anhaltspunkte dafür entnehmen zu können, "ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld durch Zeitablauf erlöschen kann, wenn der Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschrift lediglich dessen Geltendmachung ausschließt". Insoweit verkennt der Beschwerdeführer offenbar den Sinngehalt der Ausschluss- bzw Verfallfrist des § 147 Abs 2 SGB III. Hätte er sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG näher auseinander gesetzt, hätte er feststellen können, dass danach die Vorschrift des § 147 Abs 2 SGB III - ebenso wie die Vorgängervorschrift des § 125 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz - eine materielle Ausschlussfrist enthält, nach deren Ablauf der Anspruch "nicht mehr geltend gemacht werden kann" mit der Folge, dass die gesamte Anspruchsberechtigung untergegangen ist (vgl grund-



legend BSGE 54, 212, 215, 216 = SozR 4100 § 125 Nr 2 S 3; ebenso BSGE 91, 226 = SozR 4-4300 § 147 Nr 2 RdNr 9).

- 4 Darüber hinaus hat die Beschwerdebegründung auch nicht in der erforderlichen Weise die Klärfähigkeit der aufgeworfenen Fragestellung dargelegt. Denn diese ist nicht - wie der Beschwerdeführer offenbar meint - abstrakt darzutun, sondern es ist erforderlich, zumindest den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt zu schildern (*vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dies ist nicht ansatzweise geschehen.
- 5 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

